

AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. ELVEDI Regalvertriebs GmbH

§1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere AGB gelten ausschließlich; anderslautende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gelten ausschließlich unsere AGB. Unsere AGB gelten selbst dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Kunden. Es bedarf zur Einbeziehung keiner gesonderten Vorlage.

1.4 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

1.5 Die beigelegten Montagebedingungen sind Bestandteil dieser AGB und des geschlossenen Vertrages.

§2 Angebote/Angebotsunterlagen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.

2.2 Ist die Bestellung des Kunden als Angebot anzusehen, so können wir dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

2.3 An den von uns erarbeiteten urheberrechtlichfähigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen an den Kunden - gleich aus welchem Anlass - ausgehändigt wurden. Sie sind auf Verlangen zurückzugewähren und dürfen Dritten - ohne unsere schriftliche Zustimmung - nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.

2.4 Unwesentliche Abweichungen von den in Prospekten, Katalogen, Preislisten und den in anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese technisch bedingt sind und die Funktion der angebotenen Waren nicht nachhaltig beeinträchtigen, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.

2.5. Unser Leistungsgegenstand ist in der Auftragsbestätigung samt etwaigen Beilagen abschließend aufgeführt.

§3 Preise

3.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Sofern sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen, insbesondere auf Grund von Materialkosten, der Erhöhung von Rohstoffpreisen, Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten oder öffentliche Abgaben eintreten. Die Änderung dieser Kosten werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

3.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§4 Zahlungsbedingungen

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen für Waren und Nebenleistungen innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung in bar an unseren jeweiligen Geschäftssitz, zurzeit in Schwerzenbach, Kanton Zürich, Schweiz, zu leisten.

4.2 Erfolgt die Lieferung oder Aushändigung der Ware ausnahmsweise ohne vorherige Auftragsbestätigung, so ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug bei Lieferung bzw. Aushändigung fällig.

4.3 Werden uns nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden rechtfertigen, z.B. die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Anzeichen für eine bevorstehende Zahlungseinstellung (Nichteinhaltung von Zahlungszielen etc.), so werden unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel bzw. gewährter Zahlungsziele,

sofort fällig. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

4.4 Alle Zahlungen sind in frei verfügbaren EURO zu erbringen. Sofern in unserem Angebot die Preise anderer Valuta widergegeben werden, ist bei Zahlung für die Umrechnung der amtliche EURO-Mittelkurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main (12:00 UHR MEZ) für den Tag zugrunde zu legen, an dem durch uns die schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt ist.

4.5 Die Hereingabe von Wechsel bedarf unserer Zustimmung. Ist die Zahlung per Wechsel vereinbart, so erfolgt unsererseits die Annahme des Wechsels nur erfüllungshalber; Wechselspesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4.6 Bei Zahlungsverzug sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte befugt, etwaige bereits bestellte Lieferungen oder etwaige zugesagte Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche zurückzubehalten.

4.7. Werden bei Vertragsabschluss zu bezahlende Anzahlungen oder zu stellende Sicherheiten nicht vertragsgemäß geleistet, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Alternativ können wir jedoch auch am Vertrag festhalten. In beiden Fällen können wir Schadenersatz verlangen.

4.8 Der Kunde ist nur im Fall der schriftlichen Zustimmung oder mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen zur Aufrechnung berechtigt. Außerdem ist er zur Ausübung der Zurückbehaltungsrechte nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.9 Ab Verzugseintritt hat der Kunde uns einen Verzugszins zu zahlen, der dem 3 Monats € Libor +4% entspricht, mindestens aber 9% p.a..

4.10 Bei der Vereinbarung von Teillieferungen ist der Kunde verpflichtet, auf Anforderung Teilzahlungen zu erbringen in Höhe des Betrages, der dem Wert der Teillieferung im Verhältnis zur Gesamtlieferung entspricht.

4.11 Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

4.12 Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

§5 Lieferzeit

5.1 Erst nach Abklärung aller rechtlichen, kaufmännischen und technischen Fragen beginnt der Lauf der von uns angegebenen Lieferfrist. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, eine ggf. erforderliche Baugenehmigung einzuholen.

5.2 Darüberhinaus setzt der Lauf der Lieferfrist voraus, dass der Kunde seine fälligen Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (Art. 82 OR), die Unsicherheitseinrede (Art. 83 OR) und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bleiben vorbehalten.

5.3 Der Beginn des Laufs der von uns angegebenen Lieferfrist setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der hierfür erforderlichen Obliegenheiten des Kunden (z.B. Einholung der Baugenehmigung oder Freigabe von Zeichnungen etc.) voraus.

5.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Insoweit erforderliche Sonderleistungen werden zum Stundennachweis berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.5 Bei den vereinbarten "ca.-Fristen" behalten wir uns die Einräumung einer Nachfrist vor. Wird von uns von einer solchen Nachfrist Gebrauch gemacht, muss diese möglichst frühzeitig angezeigt werden. Zudem darf die Nachfrist einen Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten. Nachfolgende Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

5.6 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetterlagen (z.B. bei Montagen) und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten.

5.7 Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung unmöglich oder dauert das dadurch bedingte vorübergehende Leistungshindernis länger als vier Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann nach Ablauf der vier Wochen eine Erklärung von uns darüber verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Kunde seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

5.8 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so haften wir nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein solches Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5.9 In den Fällen der Ziffern 5.1, 5.2 und 5.3 dieser AGB hat der Kunde für den Zeitraum der Zurückbehaltung oder Behinderung der Ausführung der Werkleistung für eine gegebenenfalls erforderliche Zwischenlagerung unserer Regalanlagen und Verarbeitungsmaterialien zu sorgen. Der Kunde trägt die Kosten für die Zwischenlagerung. Vor einer solchen Zwischenlagerung hat eine Teilabnahme durch den Kunden zu erfolgen, in der der Kunde die ordnungsgemäße Verarbeitung der Materialien abzunehmen hat. Solange eine solche Teilabnahme nicht erfolgt, befindet sich der Kunde in Annahmeverzug. Eine weitere Leistungserbringung unsererseits kann für den Zeitraum des Annahmeverzuges verweigert werden. Alle weitergehenden Ansprüche und Rechte sind vorbehalten.

§6 Anlieferung, Abholung

6.1 Bei Anlieferung der Ware erfolgt die Entladung der Fahrzeuge durch den Kunden.

6.2 Für Selbstabholer: Es können nur Lkw oder Container beladen werden, die eine seitliche Beladung mit Staplern zulassen. Treffen mehrere Abholer gleichzeitig ein, werden diese hintereinander abgefertigt.

§7 Versand, Verpackung

7.1 Bei einem Versand durch uns steht uns die Auswahl des Transportmittels frei, soweit nicht in der Auftragsbestätigung eine besondere Vereinbarung vorgesehen ist. Mehrkosten für eine vom Kunden gewünschte bzw. beschleunigte Versandart trägt der Kunde, auch wenn wir Frachtkosten übernehmen.

7.2 Für den Fall der Rückabwicklung des Vertrages hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die von uns gelieferte Ware an unseren jeweiligen Fertigungsstandort (in Deutschland Blumberg, Kulmbach, Stutensee) zurückzugeben, sofern er die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu vertreten hat.

7.3 Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns verwendeten Transport- und Umverpackungen, sofern er eine Rücknahme dieser Verpackungen durch uns wünscht, an den Fertigungsstandort oder einen anderen, in der Auftragsbestätigung genannten Ort, innerhalb der betriebsüblichen Zeiten zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nur dann von uns zurückgenommen, wenn sie gereinigt, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungsmaterialien sortiert sind. Gerät der Kunde mit der Erfüllung dieser Verpflichtung in Verzug, hat er die uns hierdurch entstehenden Mehrkosten für die Entsorgung zu tragen.

§8 Gefahrübergang

8.1 Bei Lieferung der Ware durch uns, durch Aufstellung und Montage beim Kunden erfolgt der Gefahrübergang mit Bereitstellung der Ware an dem in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Ort der Lieferung.

8.2 Verzögert sich die Lieferung oder der Versand der Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung, insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächenqualität durch längere Lagerung im Freien, mit Erhalt der Lieferbereitschaft bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§9 Abnahme

9.1 Der Kunde hat die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes unverzüglich nach der Ablieferung des Leistungsgegenstandes sorgfältig zu prüfen. Im Rahmen einer solchen Prüfung erkennbare Mängel hat uns der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Tagen zu rügen.

9.2 Bei Montage und Aufstellung der Ware durch uns ist die Abnahme der Ware nach einer entsprechenden Fertigstellungsmeldung unverzüglich durchzuführen, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist.

9.3 Das Ergebnis der Abnahme ist einzeln und detailliert schriftlich niederzulegen und sowohl von dem Kunden (bzw. dessen Vertreter) als auch von uns (bzw. unserem Vertreter) zu unterzeichnen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel sowie etwaige andere Einwendungen des Kunden aufzunehmen.

9.5. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt bzw. beendet, wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben am vorgesehenen Termin oder innert der vorgesehenen Frist nicht durchgeführt werden kann, oder wenn der Kunde unberechtigterweise die Annahme verweigert, oder wenn der Kunde sich weigert, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder wenn der Kunde den Leistungsgegenstand zur ständigen Nutzung unmittelbar in Gebrauch nimmt.

9.5 Wir behalten uns das Recht vor, eine Geldsumme als Strafe geltend zu machen, wenn beim vereinbarten Abnahmetag der Kunde oder eine vertretungsberechtigte Person des Kunden nicht anwesend ist. Pro Tag eines hierdurch begründeten Verzuges können wir 0,2% der Netto-Auftragssumme als Strafe geltend machen, maximal aber nur 2% der Gesamtauftragssumme.

§10 Mängelrügen

10.1 In Ansehung unserer Rügeobliegenheiten gegenüber dem Spediteur bzw. Frachtführer sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Ware, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Sichtbarwerden, zu rügen.

10.2 Bei Versand der Ware hat der Kunde zudem selbst jede Beschädigung bzw. Beanstandung unverzüglich dem zuständigen Spediteur bzw. Frachtführer anzuzeigen bzw. sich bestätigen zu lassen.

10.3 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der Zahlung.

§11 Gewährleistung/Haftungsbeschränkung

11.1 Ist nichts anderes vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate.

11.2 Mangels anderer Abrede gelten für die Gewährleistung und Haftung infolge Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes insbesondere folgende Bestimmungen:

- Die Gewährleistungsfrist ist Verjährungs- und Verwirkungsfrist: Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel sind verwirkt; nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemachte Mängelrechte und Ansprüche, gleich auf welcher Rechtsgrundlage, auf Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit des Leistungsgegenstandes sind unklagbar.
- Die Gewährleistungsfrist gilt einheitlich für alle Leistungsgegenstände, auch wenn ein solcher als bewegliche oder unbewegliche Sache i.S.v. Art. 371 OR zu qualifizieren ist;
- Die Gewährleistungsfrist beginnt:
 - a. mit Versand oder Aushändigung des Leistungsgegenstandes;
 - b. wenn Montage und Aufstellung der Ware auch zum Leistungsumfang gehört, im Zeitpunkt unserer Fertigstellungsmeldung;
- Die Gewährleistung erlischt namentlich vorzeitig, wenn:
 - a. der Kunde oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen; oder
 - b. wenn der Kunde, beim Auftreten eines Mangels, nicht unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft;
 - c. wenn der Kunde den Mangel nicht nach Massgabe von Ziff. 12 prüft und rügt; oder
 - d. der Kunde uns keine Gelegenheit zur Mangelbehebung gibt.

11.3 Ist nichts anderes vereinbart, gewährleisten wir ausschliesslich, dass der Leistungsgegenstand die zugesicherten Eigenschaften aufweist und in Material, Konstruktion und Ausführung keine Mängel aufweist, die seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

11.4 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder Spezifikationen von uns ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind; mangels anderer Abrede beinhaltet eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Standards nur eine nähere Warenbezeichnung und begründet weder eine Zusicherung noch eine Garantie durch uns. Zusicherungen gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.5 Der Kunde hat zunächst alleine Anspruch auf Nachbesserung. Hierzu hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

11.6 Wir gewährleisten ausschliesslich die Mangelfreiheit des Leistungsgegenstandes i.S.v. Ziff. 11.3 und haften ausschliesslich für Schäden, die durch das Fehlen der entsprechenden Mangelfreiheit verursacht worden sind. Von jedweder Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind überdies namentlich Fehler und Schäden infolge natürlicher Abnutzung, eigenmächtiger Veränderungen, unsachgemässer Inbetriebsetzung, Instandsetzung oder übermässiger Beanspruchung durch den Kunden oder einen Dritten sowie infolge aller anderer, von uns nicht zu vertretender Gründe. Soweit von uns gelieferte Regale, Bühnen und andere lagertechnische Einrichtungen nicht durch uns montiert und aufgestellt worden, lehnen wir darüber hinaus jede Gewähr und Haftung für die vorgesehene Belastung von Einrichtungen ab, die abweichend von der Montageanleitung zusammengebaut worden sind; Tragfähigkeitsangaben gelten nur bei einer Montage nach unseren Angaben.

Ferner haften wir nicht für Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, namentlich besteht keine Haftung für „Weiterfresserschäden“, mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

11.7 Weitergehende Schadenersatzansprüche des Kunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur (i) für schuldhaft verursachte Personenschäden (Beeinträchtigung des Lebens, der körperlichen Integrität usw.), (ii) andere, durch uns in rechtswidriger Absicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte, Schäden oder (iii) wenn wir eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen haben. Garantien über die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes müssen jedoch von uns ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein; eine Bezugnahme auf DIN-Normen oder vergleichbare Standards beinhaltet jedoch nur die nähere Bezeichnung des Leistungsgegenstandes und begründet – mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Abrede – keinerlei Garantie oder Zusicherung durch uns.

11.8 Wenn wir dem Kunden nur Ware liefern oder zur Abholung bereitstellen, ist der Kunde nicht berechtigt, seine Zahlung wegen Mängeln des Leistungsgegenstandes zurückzubehalten; dies gilt unabhängig von der jeweiligen Schwere der Mängel.

11.9 Die Rechte und Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung und Haftung wegen Mängeln sind hiermit abschliessend genannt: Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

11.10 Für etwaige Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit

§12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns zustehenden Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen oder Saldobeziehungen und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

12.2 Wird Vorbehaltsware wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Kunden, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen begrenzt auf die Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

12.3 Der Kunde hat bei allen Massnahmen zum Schutze unseres Eigentum am Leistungsgegenstand oder an Teilen desselben, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Abschluss des Vertrages, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts oder vergleichbarer Sicherungsrechte des jeweiligen Landes in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss dem jeweils anwendbaren Landesrecht vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

12.4 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebracht, so tritt uns der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende abtretbare Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich des Rechtes auf Einräumung einer erstrangigen Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.

12.5 Sofern der realisierbare Gesamtwert der uns eingeräumten Sicherheiten 120% unserer noch offenen Restforderungen gegen den Kunden nicht nur vorübergehend übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten in der übersteigenden Höhe freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§13 Speicherung von Daten

Der Kunde erteilt mit Zustandekommen des Vertrages seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung durch uns gespeichert werden.

§14 Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.

§15 Schlussbestimmungen

15.1 Alle Fälle von Vertragsverstössen zulasten des Kunden und deren Rechtsfolgen sowie alle Rechte und Ansprüche des Kunden, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sie abgestützt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle in unseren AGB nicht ausdrücklich genannten Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Wandelung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden aus Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Vermögensschäden des Kunden.

15.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei uns zur Last fallender rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Ferner gilt er nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Insbesondere gilt er nicht soweit Personenschäden (Beeinträchtigung von Gesundheit, Leben, körperlicher Unversehrtheit) in Rede stehen.

15.3 Unsere – vertragliche – Haftung für Hilfspersonen ist vollumfänglich ausgeschlossen (Art. 101 Abs. 2 OR): Deren Verschulden kann uns nicht zugerechnet werden. Soweit gesetzlich zulässig, ist auch unsere – ausservertragliche – Hilfspersonenhaftung wegbedungen (Art. 55 OR).

15.4 Bestimmt unsere Auftragsbestätigung nichts anderes, ist Erfüllungsort für den Leistungsgegenstand und für alle Zahlungen, anderen Geldansprüche und empfangenen Wechsel unser jeweiliger Geschäftssitz, zurzeit in Schwerzenbach, Kanton Zürich, Schweiz.

15.5 Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom April 1980 (Wiener Kaufrecht)

15.6 Sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung (inklusive Streitigkeiten betreffend Gültigkeit und Auflösung dieses Vertrages und der Gültigkeit dieser Gerichtsstandsklausel) sind ausschliesslich durch die für die Stadt Zürich zuständigen Gerichte zu entscheiden; Sühnbegehren sind beim für den Stadtkreis 1 zuständigen Friedensrichteramt einzureichen. Soweit gesetzlich zulässig sind vorgenannte Auseinandersetzungen in sachlicher Hinsicht ausschliesslich vom Handelsgericht des Kantons Zürich zu beurteilen. Ungeachtet des Vorstehenden bleiben wir aber berechtigt, den Kunden wahlweise auch an seinem Geschäfts- oder Wohnsitz einzuklagen.

(Stand: 2010)